

Synopse - Anlage 1 zu Vorlage 138/2008

bisherige Satzung

Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen

„Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung –KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW.S. 773) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens TBS (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben der TBS sind
 - 1.1 die Beseitigung des Abfalls und Abwassers im Stadtgebiet und insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dazu notwendigen Anlagen,
 - 1.2 die Reinigung der Straßen und der Winterdienst,
 - 1.3 Bau, Pflege und Verwaltung der städtischen Einrichtung Friedhof,
2. die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Schwelm, insbesondere
 - 2.1 Hochbauangelegenheiten,
 - 2.2 Straßenbauangelegenheiten,
 - 2.3 Straßenbeleuchtung,
 - 2.4 die Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste,
 - 2.5 Gewässerbau und Gewässerunterhaltung,
 - 2.6 Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Entwurf Änderungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung

der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen

„Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ (nur Paragraphen mit geänderten oder entfallenen Passagen)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung –KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW.S. 773), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

bisherige Satzung

2.7 Unterstützung bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Wasser- und Abwasserverbänden, soweit eine unmittelbare Mitgliedschaft der Anstalt nicht möglich ist.

2.8 Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte und Vorhalten der entsprechend notwendigen Infrastruktur,

3. das Vorhalten von Hilfsbetrieben, wie z.B. Fuhrpark, Werkstatt und Verwaltung, zur Förderung des Anstaltszwecks.

(2) Die Stadt Schwelm überträgt den TBS gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW die Aufgaben aus Absatz 1 Ziffer 1 mit materiell-rechtlicher Wirkung zur eigenverantwortlichen Erfüllung als eigene Aufgaben. Diesbezüglich werden auf die TBS die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schwelm übertragen, welche insbesondere folgende sind:

a) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, unberührt davon bleiben Rechte und Pflichten des Rates der Stadt Schwelm im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Mitgliedschaft in Verbänden.

b) die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) in der jeweils gültigen Fassung,

c) die Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) sowie §§ 5 ff. Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung,

d) die Erfüllung der Pflichten als Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz NRW.

Die übrigen in Abs. 1 genannten Aufgaben, die nicht mit materiell-rechtlicher Wirkung auf die AöR übertragen werden können, werden ihr zur Wahrnehmung übertragen.

(3) Die TBS können die in Absatz 1 genannten Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

Entwurf Änderungssatzung

2.7 entfällt

a) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, unberührt davon bleiben Rechte und Pflichten des Rates der Stadt Schwelm im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

bisherige Satzung

(4) Die TBS können sich unter den Voraussetzungen des § 114a Abs. 4 GO NRW an anderen Unternehmen beteiligen. Die Voraussetzungen der § 108 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GO NRW gelten für die TBS entsprechend.

(5) Die TBS sind nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich der durch § 2 Abs. 2 mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben anstelle der Stadt

1. Satzungen zu erlassen, die die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen und die Gebühren, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen regeln,
2. unter der Voraussetzung des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben,

Die Stadt Schwelm überträgt den TBS das Recht und die Pflicht, in Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben anfallende Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung selbst zu erheben und zu vollstrecken. Für einen Zeitraum von 24 Monaten wird die Stadt verpflichtet, die TBS im Wege öffentlicher Beistandsleistungen zu unterstützen.

Die Rechte des Rates der Stadt Schwelm gemäß § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben davon unberührt.

(6) Die TBS können zur Vollstreckung die Stadt Schwelm um Amtshilfe ersuchen.

(7) Die TBS sind Dienstherr der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeber der bei ihnen beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.

Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten unmittelbar.

Entwurf Änderungssatzung

(4) Die TBS können unter den Voraussetzungen des § 114a Abs. 4 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend.

Die Stadt Schwelm überträgt den TBS das Recht und die Pflicht, in Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben anfallende Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung selbst zu erheben und zu vollstrecken.

Die Rechte des Rates der Stadt Schwelm gemäß § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben davon unberührt.

bisherige Satzung

§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiets (§ 2 Absatz 5),
 2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 3. die Ergebnisverwendung,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Entlastung des Vorstands bei Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 10. a) folgende beamtenrechtliche Maßnahmen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar
 - die Einstellung, Anstellung und Entlassung
 - die Verlängerung der Probezeit
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses
 - die Abordnung
 - die Versetzung aus Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 49 (1) LBG genannten Gründen (§ 49 Abs. 2 LBG)
 - b) die Beförderung von Beamten nach A 13 BBesO und höher
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT sowie die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe II BAT und höher.
11. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber,

Entwurf Änderungssatzung

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiets (§ 2 Absatz 5),
 2. die Gründung anderer Unternehmen oder Einrichtungen oder die Beteiligung der Anstalt an solchen sowie Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NW
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstands bei Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 10. a) folgende beamtenrechtliche Maßnahmen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar
 - die Einstellung, Anstellung und Entlassung
 - die Verlängerung der Probezeit
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses
 - die Abordnung
 - die Versetzung aus Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 49 (1) LBG genannten Gründen (§ 49 Abs. 2 LBG)
 - b) die Beförderung von Beamten nach A 13 BBesO und höher
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TVöD-V sowie die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 13 TVöD-V und höher.
11. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber,

bisherige Satzung

insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,

12. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis Nr. 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwelm.

(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister der Stadt Schwelm weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Schwelm zur Beschlussfassung weiterleiten kann. Anschließend legt der Bürgermeister der Stadt Schwelm das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 LWG vor.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Daneben ist vom Vorstand eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Verwaltungsrat sowie der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die

Entwurf Änderungssatzung

insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,

12. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwelm, wobei Fälle nach Nr. 2 einer vorherigen Entscheidung durch den Rat bedürfen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten § 114 a Abs.

bisherige Satzung

Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm zuzuleiten.

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW entsprechend. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die technische Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der AöR und den Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und evtl. künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) Die Vorschriften für die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwelm in der jeweils geltenden Fassung.

Entwurf Änderungssatzung

10 GO NRW sowie § 27 Kommunalunternehmensverordnung entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die technische Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der AöR und den Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und evtl. künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.